

Aufhebung der Strafverfolgung gemäss Art. 272 StrV

Der Gerichtspräsident 6 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen

hat in der Strafsache gegen

Schneider Beat, geb. 09.11.1962, von Arni, Lokführer SBB, Kohlgrube 602, 3412 Heimiswil

wegen **Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung durch Verweigerung der obligatorischen Impfung des Rindvieh- und/oder Schafbestandes gegen die Blauzungenkrankheit, angeblich begangen am 01.06.2009 in Heimiswil**

v e r f ü g t :

1. Die Strafverfolgung gegen den Angeschuldigten wird **aufgehoben**.
2. Die entstandenen Verfahrenskosten werden dem Kanton Bern auferlegt.
3. Dem Angeschuldigten wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Begründung:

Für die Begründung kann auf die gemäss Artikel 272 Absatz 1 StrV am 28.10.2009 bereits erfolgte Mitteilung betreffend die Aufhebung der Strafverfolgung verwiesen werden, gegen welche weder der Angeschuldigte noch die Staatsanwaltschaft Einwände erhoben haben.

Gemäss Artikel 389 Ziffer 3 StrV trägt der Kanton die Verfahrenskosten. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung wird aufgrund der Geringfügigkeit der erlittenen Nachteile verzichtet (Art. 401 Abs. 1 Ziff. 1 StrV); im Übrigen müssten allfällige Entschädigungsforderungen geltend gemacht werden (BGE 107 IV 157), was der Angeschuldigte nicht getan hat.

Zu eröffnen:

- Schneider Beat
- Staatsanwaltschaft II Emmental-Oberaargau (mit den Akten)

Burgdorf, 19. November 2009
S 09 626 SOB

Gerichtskreis V
Burgdorf-Fraubrunnen
Der Gerichtspräsident 6:

Bähler

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid über die Kosten und die Entschädigung kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gerichtskreis V Burgdorf-Fraubrunnen zuhanden der Anklagekammer schriftlich und begründet Rekurs erklärt werden (Art. 272 Abs. 3 iVm Art. 324 Abs. 1 StrV). Eingaben per Telefax oder e-mail sind ungültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.